

Synopse

fkD-190514-Konzessionsverlängerung

Geltendes Recht	Version Regierungsrat_210615
	Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Schweizer Salinen AG über die Rechte an den Salzlagern und Solen im Kanton Basel-Landschaft (Konzessionsvertrag)
	<i>Die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft¹⁾ und die Schweizer Salinen AG²⁾</i> <i>beschlossen:³⁾</i>
	I.
	Der Erlass SGS 381.2 , Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen über die Rechte an den Salzlagern und Solen im Kanton Basel-Landschaft (Konzessionsvertrag) vom 29. März 1963 (Stand 1. September 2008), wird wie folgt geändert:
Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen über die Rechte an den Salzlagern und Solen im Kanton Basel-Landschaft (Konzessionsvertrag)	Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen der Schweizer Salinen AG über die Rechte an den Salzlagern und Solen im Kanton Basel-Landschaft (Konzessionsvertrag)
vom 29. März 1963	
	<i><u>Die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft⁴⁾ und die Schweizer Salinen AG⁵⁾.</u></i>
6)	<u>gestützt auf § 126 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984⁷⁾ und § 2 des Gesetzes betreffend das Bergbau-Regal vom 7. Februar 1876⁸⁾.</u>

1) Durch RRB xy vom dd ermächtigt zur Unterzeichnung dieser Vertragsänderung gemäss Vereinbarung vom dd.

2) Rechtsnachfolgerin der Schweizerischen Rheinsalinen.

3) Zustimmung des Landrats beschlossen am xx.

4) Durch RRB xy vom dd ermächtigt zur Unterzeichnung dieser Vertragsänderung gemäss Vereinbarung vom dd.

Geltendes Recht	Version Regierungsrat_210615
<p>§ 1 Verleihung der Konzession</p> <p>¹ Der Kanton Basel-Landschaft, nachstehend «Kanton» genannt, erteilt der Aktiengesellschaft Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen, nachstehend «Saline» genannt, mit Sitz in Schweizerhalle, das Recht, die Salzlager der auf beiliegendem Kartenausschnitt blau und rot umrandeten Gebiete der Gemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Liestal, Münchenstein, Muttenz und Pratteln auszubeuten und die Produkte unter Währung des basellandschaftlichen Salzregals und Salzmonopols zu verwerten.</p> <p>² Das Ausbeutungsrecht ist ein alleiniges und ausschliessliches. Es ist demnach während der ganzen Dauer dieser Konzession jedermann und auch dem Kanton untersagt, im Kanton Basel-Landschaft Steinsalzlager oder Sole (NaCl) zu erforschen oder zu erschliessen.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt das Recht des Kantons, während der letzten 5 Jahre der Vertragsdauer die Frage des Vorhandenseins von Salzlagerstätten oder von Sole ausserhalb des in § 2 umschriebenen Gebietes zu prüfen.</p>	<p><i>beschliessen</i>.⁴⁾</p> <p>¹ Der Kanton Basel-Landschaft, nachstehend «Kanton» genannt, erteilt der Aktiengesellschaft Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen <u>Schweizer Salinen AG</u>, nachstehend «Saline» genannt, mit Sitz in <u>Schweizerhalle Pratteln</u>, das Recht, die Salzlager der auf beiliegendem Kartenausschnitt <u>blau und rot umrandeten eingefärbten</u> Gebiete der Gemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Liestal, Münchenstein, Muttenz und Pratteln auszubeuten <u>und die Produkte unter Währung des basellandschaftlichen Salzregals und Salzmonopols zu verwerten.</u></p> <p>³ Vorbehalten bleibt das Recht des Kantons, während der letzten 5 Jahre der Vertragsdauer die Frage des Vorhandenseins von Salzlagerstätten oder von Sole <u>ausserhalb des in § 2 umschriebenen Gebietes im Konzessionsgebiet Erkundungen zu prüfen Rohstoffen und (hydro)geologische Abklärungen durchzuführen. Er spricht sich bei Bohrungen ins Salzlager mit der Saline ab.</u></p> <p>⁴ Falls sich während der Dauer dieser Konzession wesentliche Rahmenbedingungen ändern, können die Vertragspartner die Konzession durch Zusatzverträge den neuen Gegebenheiten anpassen. Zusatzverträge werden befristet oder unbefristet abgeschlossen und durch das Erlöschen der vorliegenden Konzession ausser Kraft gesetzt.</p>
<p>§ 2 Konzessionsgebiet</p>	

⁵⁾ Rechtsnachfolgerin der Schweizerischen Rheinsalinen.

⁶⁾ Vom Landrat am 11. März 1963 genehmigt.

⁷⁾ [SGS 100](#)

⁸⁾ [SGS 381](#)

⁴⁾ Vom Landrat am 11. März 1963 genehmigt.

Geltendes Recht	Version Regierungsrat_210615
<p>¹ Der beiliegende von den Vertragspartnern unterzeichnete Kartenausschnitt vom 29. März 1962, dessen Ergänzungen sowie die Zusatzprotokolle werden als Bestandteile dieses Vertrages erklärt.</p> <p>² In der Ausdehnung der blau und rot umrandeten Grubenfelder steht der Saline das volle und unbedingte Eigentumsrecht an den Vorkommen von Steinsalz und Sole zu.</p> <p>³ Ihrerseits verpflichtet sich die Saline, keine Bohrarbeiten ausserhalb dieses Gebietes vorzunehmen.</p>	<p>¹ Der beiliegende von den Vertragspartnern unterzeichnete Kartenausschnitt vom 29. März_1962, dessen Ergänzungen sowie <u>das Zusatzprotokoll (konsolidiert im Hinblick auf die Zusatzprotokolle Konzessionsverlängerung per 1. Januar 2026)</u> werden als Bestandteile dieses Vertrages erklärt.</p> <p>² In der Ausdehnung der <u>blau und rot umrandeten Grubenfelder eingefärbten Gebiete</u> steht der Saline das volle und unbedingte Eigentumsrecht an den Vorkommen von Steinsalz und Sole zu.</p> <p>³ Ihrerseits verpflichtet sich die Saline, <u>keine Bohrarbeiten im Kanton Basel-Landschaft keinen Salzabbau ausserhalb dieses Gebietes dieser Gebiete</u> vorzunehmen.</p>
<p>§ 4 Bergregal</p> <p>¹ Werden bei Bohrungen andere Rohstoffe als Steinsalz oder Sole gefunden, so behält sich der Kanton, sofern es sich um Stoffe handelt, die dem Bergregal unterstehen, die freie Verfügung über deren Ausbeutung vor.</p> <p>² Beabsichtigt der Kanton zu einer Ausbeutung anderer Rohstoffe oder Bodenschätze zu schreiten, so hat er sich mit der Saline über Ort und Durchführung dieser Ausbeutung zu verständigen, um die Gewinnung des Salzes nicht zu erschweren oder sogar zu verunmöglichen.</p> <p>³ Für den Fall, dass der Kanton diese Bodenschätze entweder selbst ausbeutet oder durch Dritte ausbeuten lässt, hat der Kanton der Saline einen angemessenen Teil der ihr durch die betreffende Bohrung nachweisbar entstandenen Kosten zu vergüten.</p> <p>⁴ Der Kanton hat Anspruch auf vertrauliche Einsicht in die Bohrprofile.</p>	<p>⁴ Der Kanton <u>hat Anspruch auf vertrauliche kann vertraulich</u> Einsicht in die Bohrprofile und in geologische Erkundungsberichte nehmen und diese nach vorgängiger Information der Saline für geologische Fragestellungen und für die Erstellung von geologischen Modellen weiterverwenden.</p>
	<p>§ 4a Verfahren und Bewilligungen</p>

Geltendes Recht	Version Regierungsrat_210615
	<p>¹ Der Salzabbau und die Schlammverpressung durch die Saline stehen unter dem Vorbehalt der erforderlichen Bewilligungen sowie einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach jeweils geltendem Recht.</p> <p>² Im Rahmen dieser Bewilligungsverfahren erstellt die Saline eine umfassende Analyse der Risiken und ermittelt die kritischen Punkte für den Betrieb und die Überwachung der Prozesse, insbesondere mittels geologischer und hydrogeologischer Abklärungen.</p> <p>³ Die Methodik und Berechnungen, die im Rahmen der Bewilligungsverfahren gemäss Abs. 1 zur Anwendung kommen, richten sich nach dem etablierten Stand von Wissenschaft und Technik.</p> <p>⁴ Können innerhalb des Konzessionsgebiets für den Salzabbau oder die Schlammverpressung keine Bewilligungen gemäss Abs. 1 erteilt werden, trifft den Kanton keine Entschädigungspflicht.</p>
<p>§ 5 Haftung</p> <p>¹ Für alle Schäden und Ansprüche, welche dem Kanton oder Dritten durch die Ausübung der Konzessionsrechte, insbesondere durch Bohrungen, Auslaugungen und Senkungen entstehen können, haftet ausschliesslich die Saline.</p> <p>² Sie lehnt jedoch grundsätzlich jede Haftung ab für Senkungsschäden, die an Bauten und Installationen aller Art entstehen könnten, welche trotz Kenntnis der Senkungsrisiken auf ihr gehörendem oder ihr enteignetem Land errichtet wurden.</p>	<p>§ 5 Haftung <u>und Finanzierung</u></p> <p>³ Die Saline stellt sicher, dass der Betrieb, die Nachsorge und der Rückbau der für die konzessionierte Nutzung notwendigen Anlagen zur Förderung und zum Transport von Sole finanziert und Haftungsrisiken hinreichend abgesichert sind. Der Kanton kann entsprechende Sicherstellung verlangen.</p>
<p>§ 6 Unterhaltungs- und Produktionspflichten, Nivellements</p> <p>¹ Die Saline ist verpflichtet, die Anlagen während der ganzen Konzessionsdauer zu betreiben und in gutem betriebsfähigen Zustande zu erhalten.</p>	<p>§ 6 Unterhaltungs- und Produktionspflichten, Nivellements<u>Unterhaltungspflichten</u></p> <p>¹ Die Saline ist verpflichtet, die <u>für die konzessionierte Nutzung notwendigen Anlagen gemäss § 5 Abs. 3</u> während der ganzen Konzessionsdauer zu betreiben und<u>Betriebsdauer</u> in gutem betriebsfähigen Zustande zu erhalten.</p>

Geltendes Recht	Version Regierungsrat_210615
<p>² Sie hat ihre Gesamtproduktion an Salz und Sole auf die Salinen der Kantone Basel-Landschaft und Aargau annähernd zu gleichen Teilen zu verteilen, solange die Produktionsbedingungen und Lieferungsmöglichkeiten in beiden Kantonen im wesentlichen dieselben sind.</p> <p>³ Falls sich während der Dauer dieser Konzession wesentliche Rahmenbedingungen verändern, können die Vertragspartner den Vertrag den neuen Gegebenheiten anpassen. Insbesondere soll in diesem Fall eine einvernehmliche Lösung mit dem Kanton Aargau gesucht werden.</p> <p>⁴ Die Rheinsalinen überwachen die Erdoberfläche ihrer Ausbeutungsareale. Zu diesem Zweck führen sie jedes Jahr Präzisionsnivellements durch oder lassen sie durchführen. Die Ergebnisse dieser Vermessungen stehen der Baudirektion des Kantons zur vertraulichen Einsichtnahme zur Verfügung.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 6a Überwachungs- und Nachsorgepflichten</p> <p>¹ Die Saline überwacht und dokumentiert während der Betriebsphase und in der Nachsorge der Salzlaugung die in der Analyse der Risiken ermittelten kritischen Punkte.</p> <p>² Die Saline erstattet dem Kanton einmal pro Jahr Bericht über alle durchgeführten Monitorings insbesondere zur Grundwasserüberwachung, zur Geländevermessung und zur Kavernenvermessung und -stabilität sowie über besondere Gegebenheiten bei der Salzlaugung und der Schlammverpressung.</p> <p>³ Die Saline übermittelt dem Kanton alle Monitoringdaten nach dem etablierten Stand von Wissenschaft und Technik. Der Kanton ist berechtigt, die Daten für Arbeiten im öffentlichen Interesse zu verwenden und zu publizieren.</p> <p>⁴ Die Überwachungs- und Nachsorgepflicht der Saline dauert so lange, bis stabile Verhältnisse eintreten und keine Veränderungen der Umwelt durch die ehemaligen Laugungs- oder Verpressungstätigkeiten mehr zu erwarten sind.</p> <p>⁵ Die Saline hat Bohrlöcher zur Gewährleistung der Nachsorge zu unterhalten und darf diese nur mit Zustimmung des Kantons verschliessen.</p>

Geltendes Recht	Version Regierungsrat_210615
<p>§ 7 Konzessionsleistung an den Kanton</p> <p>¹ Für das Recht, aus den Salzlagern des Kantons Basel-Landschaft Salz auszu-beuten, hat die Saline dem Kanton Basel-Landschaft per 1. Januar 1999 eine einmalige Kapitalzahlung von CHF 4,6 Millionen zu leisten.</p> <p>² Zusätzlich hat die Saline dem Kanton für jede Tonne von ihr im Laufe des Jahres verkaufte, aus den basellandschaftlichen Salzlagern erzeugte Salz eine Entschädigung von CHF 1 zu leisten.</p>	<p>¹ Für das Recht, aus den Salzlagern des Kantons Basel-Landschaft Konzessionsgebiets Salz auszubeuten, hat die Saline dem Kanton Basel-Landschaft per 1. Januar 1999 eine einmalige Kapitalzahlung <u>in 3 Teilzahlungen in der Gesamthöhe von CHF 4,6 Millionen 17 Mio.</u> zu leisten.</p> <p>^{1bis} Die 1. Teilzahlung von CHF 3 Mio. wird mit Abschluss der Konzession per 1. Januar 2026 fällig, die 2. Teilzahlung von CHF 7 Mio. per 31. Dezember 2035 und die 3. Teilzahlung von CHF 7 Mio. per 31. Dezember 2040.</p> <p>² Zusätzlich hat <u>leistet</u> die Saline dem Kanton für jede Tonne von ihr im Laufe des Jahres verkauft, <u>aus den basellandschaftlichen Salzlagern erzeugte</u> gefördertes Salz eine Entschädigung von CHF 1 zu leisten. <u>.</u></p> <p>³ Der Kanton ist berechtigt, in die Bücher der Saline Einsicht zu nehmen, soweit dies für die Bemessung der Konzessionsleistungen nach Abs. 2 erforderlich ist.</p> <p>⁴ Die Konzessionsleistungen basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2025). Die Anpassung an die Teuerung erfolgt unabhängig davon, ob diese positiv oder negativ ist. Die Konzessionsleistung gemäss Abs. 1 wird jeweils auf das Fälligkeitsdatum der einzelnen Teilzahlungen dem Indexstand per Ende des Vormonats angepasst. Die Konzessionsleistungen gemäss Abs. 2 werden jeweils auf Beginn eines Jahres auf den Indexstand per Ende Dezember des Vorjahres angepasst, sofern die Teuerung seit der letzten Anpassung 5 % oder mehr beträgt.</p>
<p>§ 7a Wegfall oder Bedeutungslosigkeit des Salzhandelsmonopols</p> <p>¹ Die Entschädigungspflicht gemäss § 7 Absatz 2 entfällt, wenn das auf die kantonalen Salzregale abgestützte Recht der Saline auf Einfuhr und Verkauf von Salz sowie Salzgemischen mit einem Gehalt von 30% oder mehr an Natriumchlorid und Sole aus rechtlichen Gründen weggefallen ist.</p> <p>² Die Entschädigung wird gemäss § 7b reduziert, wenn das Salzhandelsmonopol durch den Austritt von Kantonen aus der interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz inhaltlich bedeutungslos wird.</p>	<p>§ 7a Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Version Regierungsrat_210615
<p>³ Die massgebende Feststellung dieser Bedeutungslosigkeit erfolgt durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der Konkordatskantone. Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind diejenigen Kantone, welche im Zeitpunkt des Beschlusses den Austritt aus der interkantonalen Vereinbarung erklärt haben.</p>	
<p>§ 7b Reduktion der Konzessionsgebühr</p> <p>¹ Im Fall von § 7a Absatz 2 wird die Entschädigung von CHF 1 auf CHF –.10 pro Tonne gefördertes Salz reduziert. Sie entfällt im Zeitpunkt, da das kantonale Salzhandelsmonopol förmlich aufgehoben wird.</p>	<p>§ 7b Aufgehoben.</p>
<p>§ 8 Badesole-Lieferungen</p> <p>¹ Die Badesole ist nicht abgabepflichtig im Sinne des § 7 Absatz 1.</p>	<p>¹ Die Badesole ist nicht abgabepflichtig im Sinne des § 7 Absatz 1 <u>§ 7 Abs. 2.</u></p>
<p>§ 11 Übertragbarkeit, Dauer, Entzug</p> <p>¹ Die vorliegende Konzession kann nur mit Einwilligung des Kantons übertragen werden.</p> <p>² Sie verlängert die bestehende Konzession vom 30. Oktober 1962 / 29. März 1963 bis zum 31. Dezember 2025. Sie kann vom Kanton vor diesem Datum in folgenden Fällen zurückgezogen werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. wenn entgegen der bei der Gründung der Saline bestandenen Absicht nicht mehr mindestens 3/4 der Aktien der Saline sich im Besitze von Schweizer Kantonen befinden;2. wenn die Saline den Bestimmungen der Konzession, namentlich auch § 6, zuwiderhandelt;3. wenn die Saline sich auflöst oder ihren Sitz ausserhalb des Kantons verlegt.	<p>§ 11 Übertragbarkeit, Dauer, Entzug Erlöschen</p> <p>² Sie <u>Der Kanton</u> verlängert die bestehende Konzession vom 30. Oktober 1962 / 29. März 1963 bis zum 31. Dezember 2025. Sie kann vom Kanton vor diesem Datum in folgenden Fällen zurückgezogen werden: <u>2075.</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. <i>Aufgehoben.</i>2. <i>Aufgehoben.</i>3. <i>Aufgehoben.</i>

Geltendes Recht	Version Regierungsrat_210615
<p>³ In diesen Fällen ist der Kanton berechtigt, die gesamten unter diese Konzession fallenden Salzwerke mit allem Grundbesitz, Gebäuden, Geleiseanlagen und allen zur Salzausbeutung vorhandenen Utensilien zum wirklichen Verkaufswert zu erwerben.</p>	<p>³ In diesen Fällen ist der Kanton berechtigt, die gesamten unter diese Konzession fallenden Salzwerke mit allem Grundbesitz, Gebäuden, Geleiseanlagen und allen zur Salzausbeutung vorhandenen Utensilien zum wirklichen Verkaufswert zu erwerben erlischt durch Ablauf, Widerruf oder Verzicht.</p>
<p>§ 12 Verfahren bei Ablauf des Vertrages</p> <p>¹ Mit dem Ablauf der Konzession fällt das der Saline eingeräumte Recht des Alleinbetriebes dahin. Dem Kanton steht das Recht zu, die Saline in dem in § 11 Absatz 4 bestimmten Umfange gegen Vergütung des wirklichen Verkaufswertes zu erwerben, wie es anderseits der Saline zusteht, den Betrieb aufzugeben.</p> <p>² Der Kanton wird 5 Jahre vor dem ordentlichen Ablauf der Konzession an die Saline die Anfrage richten, ob sie sich die Konzession verlängern lassen wolle, und wird, wenn sie diese Anfrage innert 6 Monaten bejaht, mit ihr in Verhandlungen über die Bedingungen der Verlängerung eintreten.</p> <p>³ Grundsätzlich wird der Kanton für eine weitere Vertragsperiode in 1. Linie mit der Saline verhandeln und ihr bei gleichen Bedingungen den Vorzug einräumen.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Der Kanton wird 5-10 Jahre vor dem ordentlichen Ablauf der Konzession an die Saline die Anfrage richten, ob sie sich die Konzession verlängern lassen wolle, und wird, wenn sie diese Anfrage innert 6 Monaten <u>1 Jahr</u> bejaht, mit ihr in Verhandlungen über die Bedingungen der Verlängerung eintreten.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 12a Widerruf</p> <p>¹ Der Kanton kann die Konzession vor Ablauf der Geltungsdauer nach vorheriger Androhung widerrufen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">1. sich nicht mehr 2/3 der Aktien der Saline im Besitz von Schweizer Kantonen befinden;2. die Saline den Bestimmungen der Konzession, namentlich §§ 5 Abs. 3, 6 und 6a, zuwiderhandelt; oder3. die Saline sich auflöst oder im Kanton nicht mehr zumindest über eine Zweigniederlassung verfügt.
	<p>§ 12b Verzicht</p>

Geltendes Recht	Version Regierungsrat_210615
	<p>¹ Die Saline kann vor Ablauf der Konzession jederzeit auf diese verzichten.</p> <p>² Sie kündigt dies dem Kanton mindestens 5 Jahre vor dem beabsichtigten Beendigungszeitpunkt schriftlich an.</p> <p>³ Erfolgt diese Mitteilung nicht rechtzeitig, hat die Saline für jedes Jahr, welches die Konzession vor Ablauf dieser 5 Jahres-Frist endet, eine Entschädigung von pauschal CHF 200'000.–, im Maximum eine Entschädigung von CHF 1 Mio. zu leisten; das heisst:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Verzicht mindestens 5 Jahre vor Beendigung: keine Entschädigung;2. Verzicht mindestens 4 Jahre vor Beendigung: CHF 200'000.– Entschädigung;3. Verzicht mindestens 3 Jahre vor Beendigung: CHF 400'000.– Entschädigung;4. Verzicht mindestens 2 Jahre vor Beendigung: CHF 600'000.– Entschädigung;5. Verzicht mindestens 1 Jahr vor Beendigung: CHF 800'000.– Entschädigung;6. Verzicht unter 1 Jahr vor Beendigung: CHF 1 Mio. Entschädigung.
	<p>§ 12c Folgen des Erlöschens</p> <p>¹ Mit dem Erlöschen der Konzession fällt das der Saline eingeräumte Recht des Alleinbetriebs dahin.</p> <p>² Die Bestimmungen zur Haftung und Finanzierung bleiben nach Erlöschen der Konzession bestehen. Dasselbe gilt für die Überwachungs- und Nachsorgepflichten, soweit nach Rückbau resp. Wiederherstellung entsprechender Bedarf besteht.</p>
<p>§ 13 Mitgliedschaft im Verwaltungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat das Recht, eines seiner Mitglieder als Vertreter des Kantons mit Sitz und Stimme in den Verwaltungsrat der Saline abzuordnen.</p>	<p>§ 13 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Version Regierungsrat_210615
<p>§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>¹ Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kanton und der Saline über die Auslegung vorliegender Konzession werden vom Schweizerischen Bundesgericht entschieden.</p>	<p>¹ Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kanton und der Saline über die Auslegung vorliegender Konzession werden vom Schweizerischen Bundesgericht <u>entschieden Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft beurteilt</u>.</p>
<p>§ 15 Konzessionsgebühr</p> <p>¹ Mit Rücksicht auf die vorgenommene Änderung des Konzessionsgebietes hat die Saline dem Kanton Basel-Landschaft bei Vertragsabschluss den Betrag von CHF 50'000 als einmalige Leistung zu bezahlen.</p>	<p>§ 15 Aufgehoben.</p>
<p>§ 16</p> <p>¹ Die Saline Schweizerhalle unterliegt den Staats- und Gemeindesteuern.</p>	<p>§ 16 Aufgehoben.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p> <p>Die oben erwähnten Änderungen und Ergänzungen der Konzession¹⁾ treten am 1. Januar 2026 in Kraft, unter Vorbehalt der Zustimmung des Landrats des Kantons Basel-Landschaft zur Vorlage des Regierungsrats zu rubriziertem Geschäft.</p> <p>Liestal, Im Namen der Finanz- und Kirchendirektion der Vorsteher: Lauber</p>

¹⁾ Enthalten in den §§ 1 und 3 der Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Schweizer Salinen AG betreffend die Verlängerung des Konzessionsvertrags.

Geltendes Recht	Version Regierungsrat_210615
	der Generalsekretär: Bammatter Pratteln, Im Namen der Schweizer Salinen AG der Verwaltungsratspräsident: Frei der Geschäftsführer: Hofmeier